



## **Gnehmigungs-Konformität der Biogasanlagen !??**

**(wichtige Hinweise zur „Privilegierung von  
Biogasanlagen im Außenbereich“)**

Dr. Herbert Markert, FV Biogas, stellv. Sprecher RG Thüringen

2. Biogasfachtagung Thüringen 2017, 07.06.2017 in Bösleben

Ingenieurbüro Dr. Markert – Biogas- und Energietechnik



**[www.biogas-markert.de](http://www.biogas-markert.de)**

## **Ingenieurbüro Dr. Markert Biogas- und Energietechnik**

Eisenacher-Str. 10. 36452 Kaltennordheim/Rhön  
Tel.: 036966 / 80001, Fax: 036966 / 80022

- Mitglied im Fachverband Biogas e.V., stellv. Sprecher RG Thür.
- 25 Jahre Biogas-Erfahrung
- 75 Anlagen mit 34.675 kW install. (In- und Ausland), 15 Anl. in Planung



**§ 35 Baunovelle im Außenbereich**  
**Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. Juni 1960**  
**Erstes Kapitel. Allgemeines Städtebaurecht**  
**Dritter Teil. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung. Entscheidung**  
**Erster Abschnitt. Zulässigkeit von Vorhaben**  
**Paragraf 35. Bauen im Außenbereich**

**(20. September 2013)**

**§ 35. Bauen im Außenbereich.** (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die wesentliche Erschließung gestulzt ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Bereich dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Bereich der gemeindefreien Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasserdampf, Wärme, Wasser, der Abwasserentsorgung oder einem sonstigen öffentlichen Bedürfnis dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Herstellung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeiner Überprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierendem Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tätigkeitsgruppen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugebiet liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wassermenge dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgendem Voraussetzungen:
  - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Bereich,
  - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Bereich oder überwiegend aus einem oder aus mehr geeigneten Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
  - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
  - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungsleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,3 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Erzeugung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuzulassung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solcher Strahlungsenergie ist, so und auf die Weise und auf dem Maßstab von zulässigweise genehmigten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude dienlich untergeordnet ist.

§(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gestulzt ist.

(3) §(1) Eine Bebauungsplanung öffentliche Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Bestimmungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Bestimmungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorzuführen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unzumutbare Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrsverbindungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder des Landschaftsschutzes beeinträchtigt.

**BauGB – Novelle 2013**  
 (gültig ab 20. September 2013)  
**► § 35 Bauen im Außenbereich, Abs. 6, d:**

**Biogasanlagen im Außenbereich sind danach nur privilegiert (zulässig) wenn ...**

**... d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter pro Jahr, ...**

**(vorher waren das 0,5 MW elektrische Leistung am Anlagenstandort; Satelliten-BHKWs zählten nicht dazu!)**

Ingenieurbüro Dr. Markert – Biogas- und Energietechnik



**Folgen der Überschreitung der Grenze von 2,3 Mio Nm³ Biogas/a:**  
 (auch wenn die Biogasanlage vor dieser Novellierung des BauGB „ordentlich“ genehmigt wurde!)

- Wegfall der Privilegierungsvoraussetzung ► Erlöschen der Baugenehmigung von selbst !
- Entfall der Voraussetzungen für die BImSchG-Genehmigung ► unerlaubter Anlagenbetrieb !
- im schlimmsten Fall: Entzug der EEG-Vergütung und Rückzahlung !

**Was ist zu tun?**

- zunächst mal die jährl. Biogasproduktion genauer bestimmen (bei durchschn. mehr als 510 kW bzw. mehr 4,4 Mio kWh/a Stromproduktion bzw. bei Satelliten-BHKW) durch Messen mit Gaszähler oder berechnen:

**Beispiel:** 4.600.000 kWh/a : 1 el 0,38 = 12.105.263 kWh/a Brennstoffwärme : 5,2 Heizwert kWh/Nm³ = **2.327.935 Nm³/a** (Schwellenwert schon überschritten!)

- evtl. Stromproduktion senken (ist selten gewollt bzw. wirtschaftlich!)
- Genehmigungsbehörde „vorsichtig“ anfragen, Situation darstellen, mit Unwissenheit begründen
- wird evtl. geduldet, aber nur bis zur nächsten BImSchG-Änderung!
- **einzigste Alternative:** **Bebauungs-Plan** erstellen lassen („Sondergebiet Biomassenutzung“)
- Knackpunkt: **die Kommune muss dafür sein !** (Aufstellungsbeschluss!)

Ingenieurbüro Dr. Markert – Biogas- und Energietechnik

**... vielen Dank für die Aufmerksamkeit !**



Ingenieurbüro Dr. Markert – Biogas- und Energietechnik

